

Satzung des Rad-Renn-Club Duisburg e. V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 30. September 1963 in Duisburg gegründete Radsportverein führt den Namen: „Rad-Renn-Club Duisburg e.V.“, in der Kurzform RRC Duisburg.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind
 - die Pflege und Förderung des Radsports,
 - die sportliche Erziehung der Jugend durch die Ausübung des Radsports,
 - die Ausrichtung von Radsportveranstaltungen,
 - die Teilnahme seiner Mitglieder an solchen Veranstaltungen.

§3

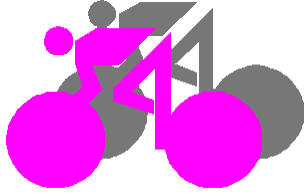
Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar besonders durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
- (2) Gesuche zur Aufnahme in den Verein sind an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch einen Vorstandsbeschluss, der auf den Ausschluss eines Mitglieds gerichtet ist. Der Ausschluss ist wohl aus wichtigem Grunde zulässig. Auf Antrag des betroffenen Mitgliedes trifft die Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.



- (5) Der Vorstand kann außerdem ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz einer Mahnung durch eingeschriebenen Brief unter Fristsetzung von einem Monat mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Der Austritt aus dem Verein gilt erst dann als vollzogen, wenn das Mitglied alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat. Dann wird ihm der Abkehrschein ausgestellt, den es zusammen mit dem Austrittsantrag zu stellen hat. Aktive Mitglieder müssen die Lizenz an den Verein zurückgeben.
- (7) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder - auch Schüler und Jugendliche - die an den Bund Deutscher Radfahrer gemeldet sind.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, die sich im Verein um den Radsport, aber auch um den allgemeinen Sport, besonders verdient gemacht haben.
- (9) Über die Begründung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Höhe des von den Mitgliedern zu leistenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt,
 - Anträge zur Tagesordnung zu stellen
 - an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - die Beratung des Vereins in Fragen des Radrennsports in Anspruch zu nehmen,
 - an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht dem Verein gegenüber befreit.

§6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzungen, die Sportordnung und die Jugendordnung,
 - die Wettkampfbestimmungen des Bundes Deutscher Radfahrer und des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen
 - die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 - die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zeitgerecht zu entrichten.
- (2) In jedem Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung - möglichst im ersten Quartal - statt. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Außerdem beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richtet.

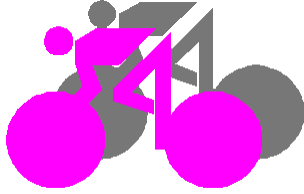


- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Benennung der Tagesordnung ein; für die Rechtzeitigkeit der Ladung entscheidet das Datum der Aufgabe zur Post.
- (4) Der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten daher als Gegenstimmen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Eine geheime Abstimmung erfolgt schon, wenn nur ein Mitglied dies beantragt; ansonsten wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Zweite Vorsitzende, und der Versammlungsleiter unterzeichnen.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§7

Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind
 - der Erste Vorsitzende
 - der Zweite Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassierer.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt, jedoch muss in jedem Falle der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende mitwirken.
- (3) Es ist zulässig, dass ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zwei Ämter gleichzeitig bekleidet.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - die Verwaltung des Vereins
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Behandlung von Anregungen aus der Mitgliederversammlung
 - die Bewilligung von Ausgaben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.



- (7) Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden
- Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem Jugendwart
 - dem Radtouristikwart
 - dem sportlichen Leiter
 - den Pressewarten
 - drei weiteren beratenden Mitgliedern

§8

Kassenprüfer

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt ein Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers.
- (3) Die Kassenprüfer werden jeweils gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt.
- (4) Die Wiederwahl eines Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.

§9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen darf.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat oder - zwei Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand gefordert haben.
- (3) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auslösung beschließen; die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen der Stadt Duisburg zu übergeben mit der Maßgabe, es zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Interesse des Sports zu verwenden.

Satzung in der Fassung 24. Januar 2004